

## Verbandssatzung des Schulverbandes Probstei-West

Aufgrund § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) i. V. m. § 5 Abs. 3, 5, 6 und 16 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278 u. S. 285), sowie mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsvertretung vom 18. November 2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Probstei-West erlassen:

### § 1

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Gemeinden Fahren, Lutterbek, Passade, Probsteierhagen, Prasdorf, Stein, Wendtorf und Dobersdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Probstei-West". Er hat seinen Sitz in Probsteierhagen.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Probstei-West in Probsteierhagen".

### § 2

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 3

#### **Aufgaben**

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Grundschule nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

#### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsvertretung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### § 5

#### **Schulverbandsvertretung**

(1) Die Schulverbandsvertretung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden (Verbandsmitglieder) oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

Verbandsmitglieder über 750 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je 750 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in

die Schulverbandsvertretung die/der durch die Gemeindevertretung des betreffenden Verbandsmitgliedes für die Dauer der Wahlzeit gewählt wird.

Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsvertretung entsandten Vertreter/innen haben jeweils eine Stimme.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

(4) An den Sitzungen der Schulverbandsvertretung können die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor und die/der leitende Verwaltungsbeamtin / Verwaltungsbeamte des Amtes Se-  
lent/Schlesen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu den die Schule betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu hören.

## § 6

### **Aufgaben der Schulverbandsvertretung**

Die Schulverbandsvertretung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder auf Ausschüsse, die zur Vorbereitung von Beschlüssen gebildet werden, übertragen; die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung beschränkt.

## §7

### **Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher**

(1) Die Schulverbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der/des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsvertretung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder- beamten ernannt; sie dürfen nicht demselben Verbandsmitglied (derselben Gemeinde) angehören.

(3) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,

3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500,00 € (die Gesamtbelastung 6.000,00 €) nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,00 €
6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

### § 8 Einberufung der Schulverbandsvertretung

Die Schulverbandsvertretung ist von dem/der Vorstandsvorsteher/in einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsvertretung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

### § 9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Schulverbandsvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen handelt
- b) Grundstücksangelegenheiten

### § 10 Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

(1) Folgender ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus den Reihen der Schulverbandsvertretung gewählt werden. Die Mitglieder des Ausschusses haben jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Aufgabengebiet:

Der Ausschuss prüft jährlich die Jahresrechnung des Schulverbandes.

(2) Der Ausschuss tagt nichtöffentlich.

(3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsvertretung übertragen.

## § 11

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsvertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeiten eingeführt.

## § 12

### **Entschädigungen**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(3) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin/ Der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Aufwandsentschädigung wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.

(4) Die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen/Verbandsvorsteher erhalten nach § 9 Abs. 1 Ziff. 11 der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach Abs. 1 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erhalten nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(6) Mitgliedern der Schulverbandsvertretung und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

- (7) Mitglieder der Schulverbandsvertretung und stellvertretende Mitglieder, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Mitgliedern der Schulverbandsvertretung und stellvertretenden Mitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (9) Mitglieder der Schulverbandsvertretung und stellvertretende Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in der Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

### § 13

#### **Verbandsverwaltung**

Der Verband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Probstei in Schönberg wahrgenommen. Hierfür entrichtet der Verband an das Amt Probstei einen Verwaltungskostenbeitrag.

### § 14

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

### § 15

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## § 16

**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt und ist auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu berechnen.

## § 17

**Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsvertretung**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsvertretung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsvertretung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsvertretung rechtsverbindlich wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € halten.

## § 18

**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 Gkz entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.

## § 19

**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## § 20

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Verband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Verband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Verband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenseinsetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## § 21

**Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

## § 22

**Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Schulverbandes werden in der Zeitung "Probsteier Herold" bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 23

**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04. Juni 1998 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 56 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 5 und § 16 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 06. Januar 2010 erteilt.

24253 Probsteierhagen, 12. Januar 2010

gez. Gromke  
Verbandsvorsteher

**Die Veröffentlichung im Probsteier Herold ist am 15. Januar 2010 erfolgt.**